

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Lösungshinweise zum 4. Besprechungsfall

I. Anspruch von S gegen M auf Unterlassung der künftigen Vernichtung der Flaschen aus § 1004 I 2 BGB

1. Eigentum von S

- a) Ursprünglich war S Eigentümer der leeren Flaschen, auf denen das Firmenlogo von S eingepreßt ist.
- b) Eigentumsverlust nach § 947 I BGB?

S könnte das Eigentum nach § 947 I BGB im Zeitpunkt der Befüllung verloren haben. Aus dem Sachverhalt geht nicht eindeutig hervor, ob die Flaschen stets nur mit dem Mineralwasser von S befüllt werden. Dann wäre S in jedem Fall auch Eigentümer der befüllten Flaschen. Doch auch wenn der Flascheninhalt teilweise von anderen Herstellern stammen würde, wäre ein Eigentumsverlust nach § 947 I BGB nicht eingetreten, weil bei der Befüllung das Wasser und die Flasche nicht wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, die bei natürlicher wirtschaftlicher Betrachtung unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung nicht ohne Zerstörung oder Wesensveränderung voneinander wieder getrennt werden können (vgl. § 93 BGB); vielmehr sind die Mehrwegflaschen gerade für die mehrmalige Befüllung vorgesehen.¹

- c) Eigentumsverlust nach § 929 S. 1 BGB durch Übereignung an die Einzelhändler?

Für eine wirksame Übereignung der Mehrwegflaschen an die Einzelhändler fehlt es an der dinglichen Einigung. In der genannten AGB-Klausel, die laut Sachverhalt wirksam in die Verträge mit den Einzelhändlern einbezogen wurde und Anhaltspunkte für deren Unwirksamkeit nach § 307, 310 I BGB nicht ersichtlich sind, hat S zum Ausdruck gebracht, dass die Flaschen nicht übereignet sein sollen.

- d) Eigentumsverlust nach §§ 929 S. 1, 932 I 1 / 185 I BGB durch Übereignung an die Kunden?

Konkludent könnten sich die Einzelhändler mit ihren Kunden dinglich einigen, dass durch die Übergabe der Flaschen das Eigentum an Wasser und Flasche an die Kunden übertragen werden soll. Maßgebend ist eine Auslegung der Willenserklärungen nach dem objektiven Empfängerhorizont. Wegen der möglichen zivil- und strafrechtlichen Folgen durch das Behalten der Flasche oder gar einer vorsätzlichen Beschädigung haben die Kunden ein für die

¹ Vgl. z. B. BGHZ 36, 50; für Einwegflaschen ist möglicherweise anders zu entscheiden, siehe dazu z.B. *Hartmann/Henn*, Jura 2008, 691 (692).

Einzelhändler erkennbares Interesse am Eigentumserwerb. Derartige Folgen sind allerdings faktisch nicht zu befürchten. Gegen eine dingliche Einigung sprechen die gesonderte Auszeichnung und Abrechnung des „Pfandes“ und die Individualisierung der Flasche durch das eingeprägte Firmenlogo von S. Für die Kunden wird damit erkennbar, dass die Einzelhändler ein Interesse an der Rückgabe des Leerguts haben, um die Flaschen an S zurückzureichen.

Verneint man die dingliche Einigung, ist hilfsgutachtlich weiter zu prüfen. Eine Übergabe der Flaschen an die Kunden findet statt. Die Einzelhändler sind zur Übereignung der Flaschen von S ausdrücklich nicht nach § 185 I BGB ermächtigt worden. Zwar erscheinen die Einzelhändler aus Sicht der Kunden als stillschweigend ermächtigt. Doch spricht gegen eine solche Annahme, dass die Kunden die Pfandflascheneigenschaft kennen und anhand der individualisierten Flasche das Interesse des S am Rücklauf der Flaschen erkennen können.

Trotz der fehlenden Berechtigung der Einzelhändler könnten ihre Kunden gutgläubig Eigentum an den Flaschen gemäß § 932 I 1, II BGB erworben haben. Dass die Einzelhändler nicht Eigentümer der individualisierten Pfandflaschen sind, können die Kunden bereits aus der Flaschenprägung erkennen. Sie sind insoweit bösgläubig i.S. von § 932 II BGB. Immerhin können die Kunden mit den Flaschen faktisch nach Belieben verfahren, ohne sich über die Eigentumslage Gedanken machen zu müssen. Doch ob dies für einen guten Glauben an die Verfügungsbefugnis ausreicht, der gemäß § 366 I HGB i.V.m. § 932 BGB ebenfalls zum Erwerb des Flascheneigentums durch die Kunden führen würde, ist zweifelhaft. Denn wegen ihrer Kenntnis von der Pfandflascheneigenschaft und von der Individualisierung der Flasche war den Kunden zumindest erkennbar, dass die Einzelhändler zur Verfügung auch über das Flascheneigentum nicht befugt waren.²

Entschiede man für einen gutgläubigen Erwerb der Flaschen durch die Kunden, käme ein Rückgeheißerwerb des Eigentums durch S in dem Augenblick in Betracht, als die Kunden die leeren Flaschen den Einzelhändlern zurückgeben. Den Willen zur (Rück-)Übereignung haben die Kunden durchaus, weil sie mit der Leerflasche nichts mehr zu tun haben wollen. Es ist ihnen auch gleichgültig, wer Eigentümer werden soll; insoweit handelt es sich um ein Angebot ad incertas personas. Allerdings müsste der die Flaschen zurücknehmende Händler im Namen der S handeln wollen (nur vom Erfordernis der Offenkundigkeit wird beim Geschäft für den, den es angeht, eine Ausnahme gemacht). Das liegt eher fern. Wer dies dennoch annimmt, müsste noch die Übergabe an S über den Händler als Geheißperson bejahen, zu dem Ergebnis zu gelangen, dass S (wieder) im Eigentum der Flaschen sei, als sie bei M auftauchen.

- e) Eigentumsverlust bei Rückgabe des Leerguts vom Kunden an den Einzelhändler?

In der Rückgabe des Leerguts vom Kunden an den Händler liegt keine dingliche Einigung i.S. von § 929 S. 1 BGB, sondern nur eine faktische Rückgabe der (wie aus dem Logo erkennbar) der S gehörigen Leerflasche an den Händler, damit dieser die Flasche an S zurückgibt. Wenn man oben zu d) anders entscheidet, könnte die Rückgabe konkludent eine Rückübereignung an S bedeuten (siehe oben).

- f) Eigentumsverlust nach § 948 I, 947 BGB durch Vermengung der Flaschen bei der Rückgabe an die Einzelhändler?

² So z.B. BGH NJW 2007, 2913 (2914 f.); a.A. Faust, JuS 2007, 1060 (1061); Schmitz/Goeckenjan/Ischebeck, Jura 2006, 821 (822 f.).

Eine Vermengung wäre nur dann zu bejahen, wenn die leeren Flaschen von S nicht mehr unterscheidbar von den übrigen Leerflaschen wären. Dies ist aber wegen der Individualisierung der Flaschen durch die Logoeinprägung zu verneinen (anders für so genannte „Einheitsflaschen: z. B. BGH NJW 2007, 2913 Tz. 10).

g) Eigentumsverlust nach § 929 S. 1 BGB durch Übereignung vom Händler an M?

Wie oben unter e) liegt es auch fern, einen Willen der Einzelhändler zu bejahen, die Leerflaschen mit dem Logo des S an M zu übereignen. Sofern man (vertretbar) eine dingliche Einigung bejahen würde, käme man zu der Frage, ob M die Flaschen gutgläubig gemäß § 932 I, II BGB i.V.m. § 366 I BGB erworben hat. Dies ist zu verneinen, da M von der Pfandflascheneigenschaft und von der Individualisierung der Leerflaschen wusste oder dies zumindest erkennen konnte und daher nicht gutgläubig davon ausgehen konnte, die Einzelhändler seien zur Verfügung über das Eigentum an den Leerflaschen des S befugt.

h) Zwischenergebnis: S hat das Eigentum an ihren Leerflaschen nicht verloren.

2. Beeinträchtigungshandlung des Störers

Darin, dass M die Leerflaschen der S eingeschmolzen hat, liegt eine Beeinträchtigung, und zwar die intensivste Form der Beeinträchtigung. M ist Handlungsstörerin.

3. Wiederholungsgefahr

Dass M die Leerflaschen der S in der Vergangenheit eingeschmolzen hat, begründet eine Vermutung, auch in Zukunft werde M die Flaschen von S vernichten. Die Wiederholungsgefahr ist daher zu bejahen.

4. Ausschluss des Anspruchs wegen einer „Ersetzungsbefugnis“ von M?

Der Anspruch von S aus § 1004 I 2 BGB könnte ausgeschlossen sein, wenn M statt der Herausgabe der Leerflaschen diese behalten und den „Pfandbetrag“ verfallen lassen und in dieser Höhe Schadensersatz leisten kann. Für eine derartige „Ersetzungsbefugnis“ sprechen die üblichen Vorstellungen im Rechtsverkehr, dass sich jeder Besitzer der Flasche, der das Leergut zurückgenommen hat, für berechtigt hält, die Flaschen zu behalten. Dem ist der BGH entgegengetreten und hat wegen des erkennbaren Zwecks des „Pfandes“ bei individualisierten Mehrwegflaschen, einen Rücklauf an den Hersteller sicherzustellen, eine „Ersetzungsbefugnis“ verneint.³

5. Ergebnis:

Wenn man der Ansicht des BGH zu dem letzteren Punkt folgt, ist der Anspruch von S gegen M auf Unterlassung der künftigen Vernichtung der leeren Flaschen von S aus § 1004 I 2 BGB zu bejahen.

II. Anspruch von S gegen M auf Herausgabe des erlangten Wertes der Flaschen in Höhe von 50.000 € für die vernichteten Flaschen aus §§ 687 II, 681 S. 2, 667 BGB

³ BGH NJW 2007, 2913 (2915, Tz. 19); str..

Durch das Einschmelzen der leeren Flaschen von S hat M objektiv ein fremdes Geschäft (der S) als eigenes Geschäft geführt. M wusste wohl auch von ihrer fehlenden Berechtigung, zumindest nahm sie dies billigend in Kauf, so dass dolus eventualis zu bejahen ist (ansonsten ist hilfsgutachtlich weiterzuprüfen).

Als Rechtsfolge des Anspruchs aus §§ 687 II, 681 S. 2, 667 BGB ist der erlangte Zeitwert der leeren Flaschen von S in Höhe von 50.000 € herauszugeben. Allerdings ist hiervon der unmittelbar damit zusammenhängende Verlust des an die Einzelhändler von M gezahlten „Pfandes“ in Höhe von 75.000 € abzuziehen. Weil der Saldo negativ ist, besteht der Anspruch nicht.

III. Anspruch von S gegen M auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 50.000 € aus §§ 990 I 1, 989 BGB

1. Im Zeitpunkt der schädigenden Handlung des Einschmelzens von S's Leerflaschen bestand ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis zwischen S, die ihr Eigentum nicht verloren hatte (siehe oben), und der unmittelbaren Besitzerin M. Ein eigenes Besitzrecht gegenüber S stand M nicht zu. Zwar könnte M grundsätzlich ein abgeleitetes Besitzrecht gemäß § 986 I 1, 2. Alt. BGB geltend machen, das den Einzelhändlern aus einem leiheähnlichen Gebrauchsüberlassungsverhältnis sui generis dem S gegenüber zustand.⁴ Jedenfalls ist nach Auffassung des BGH auch ein abgeleitetes Besitzrecht erloschen, weil M die Flaschen entgegen der Vereinbarungen der Einzelhändler mit S nicht unverzüglich an S zurückgab.⁵ S hätte im Zeitpunkt der Einschmelzung die Herausgabe der Flaschen an sich (vgl. § 986 I 2 BGB) verlangen können. Dem stand nicht eine etwaige „Ersetzungsbefugnis“ von M entgegen (siehe oben).
2. Gemäß § 990 I 1 BGB war M bei Erwerb des Besitzes an den leeren Flaschen von S nicht in gutem Glauben im Sinne von § 932 II BGB, weil sie aufgrund der Pfandeigenschaft und des eingestanzten Logos von S nicht davon ausgehen durfte, die Flaschen behalten zu können. Jedenfalls ist M wegen der branchenüblichen Allgemeinen Lieferbedingungen von S grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
3. Die Flaschen von S sind infolge des Einschmelzens untergegangen (§ 989 BGB). Dies geschah infolge eines Verschuldens von M, die vorsätzlich handelte.
4. Zu ersetzen ist demnach gemäß §§ 249 ff. BGB der der S entstandene Schaden in Höhe von 0,10 € Zeitwert pro Leerflasche. Allerdings hat S durch die Vernichtung der Flaschen die Pfandrückerstattung an M erspart. Hierzu wäre S aufgrund eines Vertrages sui generis verpflichtet gewesen, den S durch Inverkehrbringen der Flaschen mittels Antrags ad incertas personas mit jedem abschloss, der in Besitz ihrer Leerflaschen kam. Eventuell könnte man die Verpflichtung von S auch in einer Auslobung begründet sehen. Zwischen dem entstandenen Schaden und dem erlangten Vorteil von S besteht ein adäquater Verursachungszusammenhang, weil das Pfand S für den Verlustfall sichern soll. Die von S ersparte Auszahlung des „Pfandes“ in Höhe von 75.000 € muss nach den allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen der Vorteilsanrechnung in Abzug gebracht werden. Die Vorteilsausgleichung widerspricht auch nicht dem Zweck des Schadensersatzes. Ein Schadensersatzanspruch von S gegen M ist daher mangels Schaden zu verneinen.

⁴ Vgl. näher BGH NJW 2007, 2913 (2915, Tz. 19); str..

⁵ Vgl. BGH NJW 2007, 2913 (2915, Tz. 18).

IV. Anspruch von S gegen M auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 50.000 € aus § 823 I BGB

Dieser Anspruch ist wegen § 993 I, 2. Hs. BGB gesperrt. Im Übrigen läge kein Schaden vor (siehe oben).

V. Anspruch von S gegen M auf Zahlung von 50.000 € aus §§ 951, 812 I 1, 2. Alt. BGB

1. § 951 BGB ist als den Herausgabeanspruch aus § 985 BGB fortwirkenden Anspruch ebenso wie § 985 BGB selbst nicht durch die §§ 987 ff., 993 I, 2. Hs. BGB gesperrt. Der BGH formuliert etwas unglücklich, die Sperre komme nur wegen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Wertersatz wegen Verschlechterung der herauszugebenden Sache in Betracht, nicht aber wegen Verbrauchs.⁶
2. S hat durch Verarbeitung nach § 950 I, II BGB das Eigentum an den leeren Flaschen (siehe oben) verloren.
3. Anspruchsgegner ist die vom Rechtsverlust begünstigte M.
4. Wegen des Charakters von § 951 I BGB als Rechtsgrundverweisung sind sämtliche Voraussetzungen des § 812 I 1, 2. Alt. BGB zu prüfen.
 - a) M hat das Eigentum am Flaschenmaterial durch die Verarbeitung auf Kosten von S erlangt.
 - b) Dies geschah ohne rechtlichen Grund. § 950 BGB gibt keinen Rechtsgrund für die Eigentumsverschiebung bzw. für den Eingriff in das Eigentum, sondern betrifft nur die dingliche Zuordnung des neuen Gegenstandes.
 - c) Ein Vorrang der Leistungskondition besteht nicht, weil M das Eigentum an dem Flaschenmaterial nicht durch Leistung (der Einzelhändler) erlangt hat. Geleistet wurde von den Einzelhändlern lediglich der Besitz an den Flaschen. Eine Eingriffskondition wegen des Eigentumserwerbs bleibt daher möglich.
5. Rechtsfolge: M hat gemäß §§ 951 I 1, 818 II BGB Wertersatz für das erlangte Eigentum an dem verarbeiteten Flaschenmaterial zu leisten. Der Materialwert zur Zeit des Rechtsverlusts betrug 15.000 €. M könnte sich jedoch gemäß § 818 II BGB auf Entreichung berufen. Dies ist zwar nicht schon wegen der Pfandauszahlung von 75.000 € an die Einzelhändler der Fall (weil auch bei § 985 BGB die Bezahlung eines Kaufpreises an einen Dritten nicht entgegengehalten werden kann), wohl aber weil der Anspruch von M gegen S auf Rückerstattung des „Pfandbetrages“ infolge der Verarbeitung der Flaschen erlosch und M in Höhe von 75.000 € entreichert ist. Zwar ist der M die Berufung auf die Entreichung möglicherweise nach §§ 818 IV, 819 BGB abgeschnitten, weil M den fehlenden Rechtsgrund kannte. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vermögensverminderung (Verlust des Pfandrückzahlungsanspruchs) hier mit der Verarbeitung der Flaschen als der Grundlage des Be-

⁶ Vgl. BGHZ 55, 178; h. M.

reicherungsanspruchs untrennbar und unmittelbar zusammenhängt. Dies rechtfertigt es, der M den Entreichungseinwand hier ausnahmsweise doch zu geben.⁷

6. Ergebnis: S hat gegen M auch keinen Anspruch auf Zahlung der 50.000 € aus §§ 951, 812 I 1, 2. Alt. BGB.⁸

⁷ Vgl. z. B. *Medicus*, JuS 1993, 705 (709 f.).

⁸ Weiterführende Literatur: *Hartmann/Henn*, Jura 2008, 691 ff.; *Weber*, NJW 2008, 948 ff.